

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät vom 29.09.2005
in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 18.02.2009*

Volkswirtschaftslehre**§ 1 Studienumfang**

Im Nebenfach "Volkswirtschaftslehre" sind 38 bzw. 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Volkswirtschaftslehre" sind die folgenden Module zu belegen:

Mikroökonomik (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Mikroökonomik I	V, Ü	P	6
Mikroökonomik II	V, Ü	P	6

Makroökonomik (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Makroökonomik I	V, Ü	P	6
Makroökonomik II	V, Ü	P	6

Mathematik (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Mathematik	V	P	4

Ausgewählte Themenbereiche der Volkswirtschaftslehre (10 bzw. 12 ECTS-Punkte)

Im Modul Ausgewählte Themenbereiche der Volkswirtschaftslehre belegt die bzw. der Studierende nach eigener Wahl zwei oder drei Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 oder 12 ECTS-Punkten:

entweder drei 4 ECTS-wertige Lehrveranstaltungen
oder zwei 6 ECTS-wertige Lehrveranstaltungen
oder eine 4 ECTS-wertige und eine 6 ECTS-wertige Lehrveranstaltung.

Zur Wahl stehen die folgenden Lehrveranstaltungen:

- Grundlagen der Wirtschaftspolitik (6 ECTS-Punkte)
- Ordnungsökonomik (6 ECTS-Punkte)
- Öffentliche Ausgaben (6 ECTS-Punkte)
- Öffentliche Einnahmen (6 ECTS-Punkte)
- Vorlesungen bzw. Übungen aus dem Bereich Wirtschaftstheorie nach Wahl der bzw. des Studierenden (4 oder 6 ECTS-Punkte)
- Vorlesungen bzw. Übungen aus dem Bereich Wirtschaftspolitik nach Wahl der bzw. des Studierenden (4 oder 6 ECTS-Punkte)
- Vorlesungen bzw. Übungen aus dem Bereich Finanzwissenschaft nach Wahl der bzw. des Studierenden (4 oder 6 ECTS-Punkte)

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden ist eine schriftliche Modulteilprüfung abzulegen:

- Mikroökonomik I
- Mikroökonomik II

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 6 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- schriftliche Modulteilprüfung in derjenigen der folgenden Lehrveranstaltungen, in der keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde:
 - Mikroökonomik I
 - bzw.
 - Mikroökonomik II
- Makroökonomik I: schriftliche Modulteilprüfung
- Makroökonomik II: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 24 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Mikroökonomik

- Mikroökonomik I: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
- Mikroökonomik II: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)

2. Makroökonomik

- Makroökonomik I: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Makroökonomik II: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

3. Mathematik

- Mathematik: schriftliche Modulteilprüfung

4. Ausgewählte Themenbereiche der Volkswirtschaftslehre

- schriftliche Modulteilprüfungen in den zwei bzw. drei gewählten Lehrveranstaltungen

Bei der Bildung der Note für das Modul Ausgewählte Themenbereiche der Volkswirtschaftslehre werden die Noten der Modulteilprüfungen entsprechend ihrem ECTS-Wert gewichtet.

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen entsprechend ihrem ECTS-Wert gewichtet.

§ 6 Art der studienbegleitenden Prüfungen

Die Prüfungsleistungen sind gemäß §§ 3 bis 5 in der Regel schriftlich zu erbringen. In Ausnahmefällen kann vom Prüfer bzw. von der Prüferin anstelle einer schriftlichen Modulteilprüfung eine mündliche Modulteilprüfung gefordert werden.

* Die Änderungssatzung vom 18.02.2009 tritt mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft.